

Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom 13. November 2003

geändert durch Artikel 1 der 1. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 19. Dezember 2008
geändert durch Artikel 1 der 2. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 22. Juni 2010

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz, LHG M-V) vom 5. Juli 2002, (GVOBl. M-V Seite 398),¹ geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V Seite 331), erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock die folgende Grundordnung als Satzung:

Präambel

Die Hochschule für Musik und Theater Rostock ist eine künstlerische Hochschule, die auch eine künstlerisch pädagogische und musikwissenschaftliche Ausrichtung hat. Durch die Verwirklichung von künstlerischen Vorhaben, durch Forschung, Lehre und Studium dient sie der Pflege und Entwicklung der Künste und Wissenschaften sowie der Ausbildung der Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung auf den Gebieten der Musik und der darstellenden Kunst. Die Hochschule arbeitet national und international mit anderen künstlerischen und wissenschaftlichen Hochschulen zusammen, insbesondere pflegt sie die Kooperation mit der Universität Rostock und den künstlerischen Hochschulen des Ostseeraums. Sie unterstützt den regionalen wie den internationalen Austausch von Lehrenden und Studierenden und leistet einen Beitrag zum kulturellen Leben des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 1

Name und Rechtsstellung

Die Hochschule trägt den Namen „Hochschule für Musik und Theater Rostock“. Ihr Sitz ist Rostock. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und dieser Grundordnung selbst.

§ 2

Zentrale Gremien

Zentrale Gremien der Hochschule sind

1. die Hochschulleitung. Sie führt die Bezeichnung „Rektorat“
2. der Senat
3. das Konzil
4. der Hochschulrat.

¹ Mittl.bl. BM S. 511

§ 3 Rektorat

(1) Mitglieder des Rektorats sind

1. der Hochschulleiter als Vorsitzender. Er führt die Bezeichnung „Rektor der Hochschule für Musik und Theater“.
2. der Kanzler
3. zwei weitere hauptamtliche Professoren als Prorektoren.

Rektor und Prorektoren werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

(2) Das Rektorat leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz dem Senat, dem Konzil oder anderen Organen der Hochschule zugewiesen sind.

(3) Das Rektorat beruft die Berufungskommissionen für die Besetzung von Professuren. Es soll Vorschlägen des Institutssprechers des betreffenden Instituts folgen. Die übrigen Kommissionen und Ausschüsse beruft, soweit Gesetz oder Satzungen der Hochschule nichts anderes bestimmen, der Senat.

§ 4 Wahlen der Gremien

(1) Das Wahlrecht der Hochschulmitglieder wird nach vier Gruppen getrennt ausgeübt.

1. In der Gruppe der Hochschullehrer haben Professoren und Juniorprofessoren das aktive und passive Wahlrecht. Außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Professorenvertreter, Gastprofessoren, nebenamtliche künstlerische Professoren und Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, haben lediglich das aktive Wahlrecht in der Gruppe der Hochschullehrer.
2. In der Gruppe der akademischen Mitarbeiter haben künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Doktoranden das aktive und passive Wahlrecht. Die Lehrbeauftragten, die Gastdozenten sowie die künstlerischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte haben lediglich das aktive Wahlrecht in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter.
3. In der Gruppe der Studierenden sind alle immatrikulierten Studierenden wahlberechtigt, es sei denn, ihre Mitgliedschaftsrechte ruhen wegen einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten Dauer. In dieser Gruppe wählen auch studentische Hilfskräfte, soweit sie lediglich nebenberuflich tätig sind.
4. Die weiteren Mitarbeiter bilden eine eigene Gruppe. Zu ihr gehören auch Personen, die mit Zustimmung des Rektorats hauptberuflich an der Hochschule tätig sind, ohne gem. § 50 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes deren Mitglied zu sein. Sie sind lediglich aktiv wahlberechtigt.

Gehört ein Gruppenmitglied zwei Wählergruppen an, so kann es sein Wahlrecht nur in einer Gruppe wahrnehmen. Es wird im Wählerverzeichnis in der höherrangigen Gruppe geführt. Es kann sich jedoch aufgrund schriftlicher Erklärung gegenüber dem Wahlleiter in das Wählerverzeichnis der anderen Gruppe eintragen lassen.

(2) Die Gremien werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(3) Die Mitglieder des Rektorats sind nicht in den Senat und in das Konzil wählbar. An den Sitzungen des Senats und des Konzils nehmen sie mit beratender Stimme teil. Sie haben im Senat das Rede- und Antragsrecht.

(4) Die Mitgliedschaft in einem Gremium erlischt durch das Ende der Amtszeit, Rücktritt, Ausscheiden aus der Hochschule oder Wechsel der Gruppenzugehörigkeit. Scheidet ein Gremienmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das Nähere regeln die Wahlordnungen.

§ 5 Senat

(1) Mitglieder des Senats sind

- a. sechs Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
- b. zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter
- c. zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden
- d. ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiter.

(2) Der Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Bis zu seiner Wahl nimmt der Rektor den Vorsitz wahr.

(3) Die Mitglieder des Rektorats sowie die Gleichstellungsbeauftragte und diejenigen Sprecher der Institute, die nicht Senatsmitglieder sind, nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

(4) Der Senat kann Kommissionen und Ausschüsse, die die Gremien der Hochschule in Fragen zu Studium und Lehre, Haushalt sowie Bibliothek beraten, bilden. In ihnen sollen alle Institute vertreten sein.

§ 6 Konzil

(1) Das Konzil besteht aus

1. acht Vertretern der Gruppe der Hochschullehrer
2. vier Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter
3. acht Vertretern der Gruppe der Studierenden
4. vier Vertretern der Gruppe der weiteren Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des Rektorats sowie die Gleichstellungsbeauftragte, soweit sie nicht Mitglied des Konzils ist, nehmen an den Sitzungen des Konzils mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

(3) Das Konzil wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Bis zu seiner Wahl nimmt der Rektor den Vorsitz wahr.

§ 7 Hochschulrat

(1) Die Hochschule bildet einen Hochschulrat. Ihm gehören sieben Persönlichkeiten aus dem Bereich der Kunst, der beruflichen Praxis und der Wirtschaft an, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.

(2) Seine Mitglieder werden auf Vorschlag des Senats im Benehmen mit dem Rektorat vom Konzil für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Arbeit der Gremien

(1) Der Vorsitzende beruft die Gremien schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung ein. Der Vorsitzende hat auf schriftliches Verlangen des Rektorats oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder das Gremium einzuberufen.

(2) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nach Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festgestellt und gilt als festgestellt, solange nicht auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(3) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. In Personalangelegenheiten oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Gremiums wird geheim abgestimmt. Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, genügt für einen Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, im Rektorat die Stimme des Rektors. Änderungen der Grundordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konzils.

(4) Das Konzil tagt hochschulöffentlich. Es kann die Öffentlichkeit zulassen. Der Senat tagt hochschulöffentlich. Das Rektorat und der Hochschulrat tagen nicht-öffentlich. Sie können Mitglieder der Hochschule zu ihren Sitzungen zulassen. Der Rektor nimmt an Sitzungen des Hochschulrates teil. Personal- und einzelne Prüfungsangelegenheiten werden stets in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Die Einladung mit Tagesordnung und die Beschlussprotokolle der Gremien werden durch Aushang in der Hochschule bekannt gemacht.

(5) Die Leiter der Hochschulbibliothek, der Bühne und des Tonstudios nehmen an den Sitzungen des Senats und des Konzils mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind, wenn sie von deren Entscheidungen betroffen sind.

§ 9 Rektor, Kanzler

(1) Der Rektor weist den Mitgliedern des Rektorats bestimmte Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zu. Er lässt sich von einem der Prorektoren vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie im Hinblick auf die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beschäftigten der Hochschulverwaltung wird er ständig durch den Kanzler vertreten.

(2) Der Rektor überträgt die Ausübung des Hausrechts in Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen den jeweiligen Hochschullehrern.

(3) Der Kanzler ist an Beschlüsse des Rektorats nicht gebunden, soweit sie seine Zuständigkeit als Beauftragter für den Haushalt verletzen. Ihm ist die Funktion des Dienststellenleiters im Sinne des § 8 Abs. 4 des Personalvertretungsgesetzes ständig übertragen. Für den Kanzler wird ein ständiger Vertreter bestellt, für dessen Ernennung § 87 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes entsprechend gilt.

§ 10 Qualitätssicherung

Der Rektor betraut einen der beiden Prorektoren mit Fragen der Qualitätssicherung. Der für Qualitätssicherung zuständige Prorektor trägt für die Evaluation innerhalb der Hochschule Sorge, er trägt die Verantwortung für die Akkreditierung und Reakkreditierung der Studienprogramme und schafft in Abstimmung mit dem für die mit Studium und Lehre zusammenhängenden Fragen zuständigen Prorektor die Voraussetzungen für eine Akkreditierung.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von den weiblichen Beschäftigten der Hochschule gewählt. Das Nähere bestimmt § 11 des Gleichstellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 12 Hochschulbibliothek

Die Hochschulbibliothek ist Organisatorische Einrichtung der gesamten Hochschule im Sinne von § 94 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes. Näheres regelt die Bibliotheksordnung.

§ 13 Institute

(1) An der Hochschule werden zur Organisation der Lehrangebote und Prüfungen folgende Institute gebildet:

- Institut für Musik
- Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik
- Institut für Schauspiel.

(2) Die Institute werden von einem Institutssprecher geleitet, der für das Lehrangebot und die Erfüllung der Prüfungs- und Lehrverpflichtung Sorge trägt. Der Institutssprecher wird auf Vorschlag aller am Institut studierenden und lehrenden Mitglieder der Hochschule durch die am Institut hauptamtlich tätigen Lehrkräfte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es können nur an dem Institut hauptamtlich tätige Lehrkräfte gewählt werden.

(3) Das Rektorat kann innerhalb eines Instituts Abteilungen bilden und aus dem Kreis der Professoren an dem Institut Abteilungsleiter bestellen. Es soll Vorschlägen des Institutssprechers folgen.

Die Bildung der Abteilungen orientiert sich an Studiengängen. Die Abteilungsleiter nehmen die fachlichen Interessen ihrer Abteilung im Institut wahr und wirken bei der Haushaltsplanung der Institute mit.

Die Abteilungen planen das Lehrangebot anhand der Studienverlaufspläne und stellen die Durchführung von Prüfungen sicher.

(4) Die Institute gewährleisten die Betreuung und Beratung der Studierenden eigenverantwortlich.

§ 14 Amtsbezeichnungen

Frauen führen die Amtsbezeichnungen dieser Grundordnung in weiblicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag der Genehmigung nach § 13 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes in Kraft. Die Grundordnung vom 2. April 1996² tritt gleichzeitig außer Kraft.

² Mittl.bl. KM S. 467